

Ausbildungsvertrag

Zwischen

-Arbeitgeber-

und
Herr/Frau

-Auszubildender-
- gesetzlicher Vertreter-

wird der folgende Ausbildungsvertrag geschlossen.

§1 Arbeitsverhältnis

Der Auszubildende wird zum Erlernen des
Ausbildungsberufes _____ eingestellt.

§2 Ausbildungszeit

Die Ausbildung dauert entsprechend den Vorgaben der Ausbildungsordnung
insgesamt _____ Monate/ Jahre. Die Ausbildung beginnt am _____ und ist am
_____ beendet.

§3 Arbeitszeit

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden. In der Woche hat der
Auszubildende insgesamt _____ Stunden zu arbeiten.

§4 Arbeitsort

Die Ausbildung erfolgt vorbehaltlich am Standort _____ des
Unternehmens.

§5 Vergütung

Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung zum ende Des Monats.

1. Ausbildungsjahr _____ Euro Brutto
2. Ausbildungsjahr _____ Euro Brutto
3. Ausbildungsjahr _____ Euro Brutto

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den tariflichen Sätzen.

§6 Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich:

1. dem Auszubildenden innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit zu vermitteln, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die berufliche Handlungsfähigkeit vonnöten sind
2. einen fachlich und persönlich geeigneten Ausbilder zur Begleitung während der Ausbildung zu bestellen
3. dem Auszubildenden die Ausbildungsordnung schriftlich auszuhändigen
4. den Auszubildenden für die in der Berufsschule zu erlernenden Kenntnisse freizustellen. Das gilt gleichermaßen für weitere vorgeschriebene Ausbildungsmaßnahmen, die nicht im Ausbildungsbetrieb stattfinden.
5. dem Auszubildenden nur solche Aufgaben zu übertragen, die dem Ziel der Ausbildung dienen und seiner physischen Leistungsfähigkeit entsprechen
6. den Auszubildenden rechtzeitig zu Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und ihn hierfür freizustellen.

§7 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen
2. die Berufsschule zu besuchen und die damit verbundenen Prüfungen zu absolvieren
3. die übertragenen Aufgaben mit Sorgfalt auszuführen
4. den erhaltenen Weisungen des Ausbilders und anderen dazu berechtigten Personen Folge zu leisten
5. schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß anzufertigen und auf Nachfrage vorzulegen

§8 Probezeit

Die ersten _____ Monate werden als Probezeit angesehen. Innerhalb dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

§9 Urlaubsanspruch

Der Auszubildende Anspruch auf einen Urlaub von _____ Tagen im Kalenderjahr. Die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes werden hierbei berücksichtigt.

§10 Ausbilder

Als Ausbilder wird Herr/Frau _____ bestimmt.

§11 Krankheit

Der Auszubildende muss dem Arbeitgeber unverzüglich die Arbeitsunfähigkeit mitteilen. Zudem ist er verpflichtet innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§12 Verschwiegenheitspflicht

Der Auszubildende ist verpflichtet, während des Ausbildungsverhältnisses und auch nach seinem Ausscheiden über alle betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§13 Kündigung

In der Probezeit gilt keine Kündigungsfrist. Erfolgt die Entlassung in diesem Zeitraum, müssen hierfür keine Gründe angegeben werden. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist vier Wochen. Erfolgt sie aus wichtigem Grund, ist keine Kündigungsfrist zu berücksichtigen. Die ausschlaggebenden Gründe sind vom Ausbildungsbetrieb anzugeben. Gleiches gilt, wenn der Auszubildende die Ausbildung nach Ablauf der Probezeit kündigen will. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

§14 Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

§15 Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich auf Verlangen des Auszubildenden das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr.

§16 Ärztliche Untersuchungen

Nach §32,33 dem Jugendarbeitsschutzgesetz muss ein Auszubildender der noch keine 18 Jahre alt ist,

a, vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht werden

b, vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht werden.

Ort, Datum _____

Arbeitgeber

Auszubildender

gesetzlicher Vertreter